

JA, ICH BEAUFTRAGE

KONZEPT LADEINFRASTRUKTUR „PROFESSIONAL“ 2.500€ netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. **FÜR FLOTTENBETREIBER** (bis 25 Parkplätze)

- ▶ Analyse von Ausgangslage und Zielsetzung vor Ort
 - ▶ Auslegung der Ladelösung
 - ▶ Umsetzungsplanung
 - ▶ Weiterführende Informationen zum Laden von Elektrofahrzeugen
 - ▶ Handlungsempfehlungen inkl. Kostenschätzung
- Details siehe Leistungsbeschreibung „Konzept Professional“*

1. AUFTRAGGEBER/-IN (Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen.)

		*
Firma / WEG		*
Ansprechpartner / -in	Straße, Hausnummer	*
PLZ, Ort	Telefon	*
E-Mail	Vertragskontonummer	

2. OBJEKTANSCHRIFT

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

3. DIE BEZAHLUNG ERFOLGT (bitte unbedingt ankreuzen)

- per Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat) per Rechnung

Ich ermächtige die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH (Gläubiger-ID: **DE21ZZZ00000553170**), einmalig eine Zahlung aus diesem Vertragsverhältnis von meinem nachfolgend genannten Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /-in: Name, Vorname bzw. Firma		*
Straße, Hausnummer (falls abweichend zu Auftraggeber /-in)	IBAN	
Ort, Datum	PLZ, Ort (falls abweichend zu Auftraggeber /-in)	
	X UNTERSCHRIFT	*

4. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Elektromobilitätsprodukte und Leistungen der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH. Die AGB sind in der aktuell gültigen Fassung beigelegt. Der Auftraggebende bestätigt, die geltenden AGB erhalten zu haben. Auf Anfrage sendet die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH diese dem Auftraggebenden gerne auch nochmal zu.

Hiermit erkläre(n) ich / wir, dass die oben aufgeführten Kosten für die Konzepterstellung Ladeinfrastruktur von mir / uns getragen werden.

Ort, Datum	X UNTERSCHRIFT	*
------------	----------------	---

FÜR RÜCKFRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE UNTER 06131 129095 ZUR VERFÜGUNG.

AGB DER MAINZER STADTWERKE ENERGIE UND SERVICE GMBH (MSES) FÜR ELEKTROMOBILITÄTSPRODUKTE UND -LEISTUNGEN



MAINZER
STADTWERKE

1. GELTUNGSUMFANG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz (MSES) die gegenüber dem Kunden im Bereich der Elektromobilität erbracht werden. Hiervon ausgenommen sind Stromlieferungen.
- 1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die gesonderten Regelungen für Verbraucher gelten für alle natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der MSES und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der MSES durch den Kunden oder nach Auftrag des Kunden mit anschließender Auftragsbestätigung seitens der MSES zustande.
- 2.2 Die MSES kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Diese werden hierbei nicht zum Vertragspartner des Kunden.

3. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGEN

- 3.1 Die MSES ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn die geänderten Leistungen objektiv mindestens gleichwertig sind und dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.
- 3.2 Darüber hinaus kann die MSES die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird.
- 3.3 Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen die MSES zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Die MSES wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Kostensenkungen werden in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergegeben wie Kostensteigerungen.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag bzw. Bestellformular und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB.
- 4.2 Die MSES und von dieser zur Leistungserbringung beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen (z.B. Durchbrüche, allfällige Anpassungsarbeiten oder Zusatzarbeiten, insbesondere wenn die bestehende Elektroinstallation nicht ausreichend oder kein leistungsfähiger Stromanschluss vorhanden ist). Diese Arbeiten liegen allein in der Verantwortung des Kunden.
- 4.3 Die Leistungsverpflichtung der MSES gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der MSES beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- 4.4 Die MSES gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

5. LIEFERUNG UND VERSAND

- 5.1 Der Versand von Waren erfolgt ab Lager bis zur Bordsteinkante an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
- 5.2 Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
- 5.3 Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- 5.4 Die Lieferfrist für Services bzw. Servicedienstleistungen wird individuell vereinbart oder von der MSES bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde, übernimmt die MSES keine Garantie für eine Lieferfrist.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt vom Kauf zurückzutreten, falls die MSES eine verbindlich vereinbarte Frist schuldhaft nicht einhält oder, wenn sie aus einem anderen Grund in Verzug gerät und der Kunde anschließend erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung gesetzt hat.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen für die Montage, den Anschluss und den Betrieb der Ladestation zu beschaffen. Ist die Montage und der Anschluss einer Ladestation oder ein Installationscheck vereinbart, so hat der Kunde
 - dafür zu sorgen, dass eine geeignete und geräumte Stelle für den Installationscheck, die Montage und den Anschluss der Ladestation zur Verfügung steht,
 - etwaige Anpassungsarbeiten zu leisten, damit eine Montage und der Anschluss einer Ladestation sowie deren späterer Betrieb möglich ist,
 - zum vereinbarten Zeitpunkt des Installationstermins anwesend zu sein,
 - die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen,
 - der MSES bzw. den von diesem beauftragten Dritten die erforderlichen Nutzungs-, Zutritts- und Manipulationsrechte an den betroffenen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten einzuräumen,
 - zu garantieren, dass er, sofern er nicht selbst Eigentümer der Liegenschaft ist, alle Genehmigungen eingeholt hat, um die Montage und den Anschluss der Ladestation sicherzustellen.
- 6.2 Ist aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründe die Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die MSES ist berechtigt, Mehrkosten der Leistungsverzögerung oder Leistungsunterbrechung (z.B. ggf. erforderliche zusätzliche Anfahrt) gesondert zu berechnen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNG

- 7.1 Die vom Kunden an die MSES zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der genannten Liefer- und Versandkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

- 7.2 Die MSES stellt dem Kunden die Services zu dem in dem Einzelvertrag angegebenen Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit zum Skontoabzug besteht nicht.
- 7.3 Die Rechnungen werden dem Kunden in Papierform zugesandt. Auf Anfrage kann diese auch in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle haftet die MSES nicht dafür, dass diese Form der elektronischen Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der MSES. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die MSES unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall des Untergangs der Ware gilt ein potentieller Versicherungsanspruch des Kunden als an die MSES abgetreten.

9. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 9.1 Gegen Ansprüche der MSES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 9.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrags beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. VERZUG DES KUNDEN

- 10.1 Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum nicht, so kommt er durch die Mahnung der MSES in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 10.2 Kommt ein Kunde in Verzug, so ist die MSES gemäß § 288 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen. Daneben hat die MSES einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für die Rechtsverfolgung in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 10.3 Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch die MSES bleibt hiervon unberührt.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Soweit der Kunde Unternehmer ist, hat er die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen. Gegebenenfalls ist die Sache auch einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder Funktionsprüfung ein Mangel, ist dieser der MSES unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei der MSES nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 11.3 Wird die Installation eines Produktes nicht durch die MSES oder eine von ihr autorisierte dritte Person durchgeführt, haftet die MSES nicht für eine fehlerhafte Installation, einen Mangel oder Schaden, der auf die fehlerhafte Installation und insbesondere auf die Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften zurückzuführen ist.
- 11.4 Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr.
- 11.5 Ist der Kunde Verbraucher, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

12. HAFTUNG

- 12.1 Die Haftung für Schäden, die durch die MSES, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungshelfen verursacht werden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Dies gilt nicht, wenn die Verursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt oder wenn der Schaden in der Verletzung des Körpers oder des Lebens einer Person besteht. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung (bspw. Produkthaftung).
- 12.3 Die MSES haftet darüber hinaus bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). In diesem Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

13. ÄNDERUNG DER AGB

- 13.1 Die MSES ist berechtigt diese AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auf eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 13.2 Die MSES wird dem Kunden eine Vertragsänderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSES in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSES wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

14. DATENSCHUTZ

Die MSES wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die MSES nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der MSES zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz oder per E-Mail an Werbewiderspruch@mainzer-stadtwerke.de

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gilt Mainz als Gerichtsstand
- 15.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.3 Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollte eine der Regelungen des Vertrages über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.